

Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V.

RICHTLINIEN

für die Verleihung der bronzenen, silbernen und goldenen Ehren- und Verdienstnadeln
sowie sonstige Ehrungen (Neufassung 2014)

- A) Um der Bedeutung der Auszeichnung gerecht zu werden, werden folgende Richtlinien festgesetzt:
Die Nadeln werden in würdiger Form bei Jahreshauptversammlungen oder sonstigen feierlichen Anlässen verliehen. Anträge müssen mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Termin der Verleihung beim Landesverband vorliegen.

Verleiher der Nadel ist der Landesverband. Er kann die Aushändigung im Einzelfall dem Kreisverband überlassen. Die Nadel ist dann im Namen des Landesverbandes zu überreichen. Die goldene Verdienstnadel wird ausschließlich von einem Vertreter des LV überreicht.

B) **EHRENNADELN**

Die bronzene Ehrennadel kann verliehen werden
für mindestens 20-JÄHRIGE Organisationszugehörigkeit.

Die silberne Ehrennadel kann verliehen werden
für mindestens 30-JÄHRIGE Organisationszugehörigkeit.

Die goldene Ehrennadel kann verliehen werden
für mindestens 40-JÄHRIGE Organisationszugehörigkeit.

Die Ehrennadel m. Goldkranz kann verliehen werden
für mindestens 50-JÄHRIGE Organisationszugehörigkeit.

Für alle Ehrennadeln gilt: Eine Bekleidung von Ämtern innerhalb der Organisation ist nicht erforderlich. Der Besitz einer Verdienstnadel schließt die Verleihung einer Ehrennadel nicht aus. Die nicht in dem Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. verbrachte Organisationszugehörigkeit kann mitgerechnet werden, wenn der Verein dem Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. oder dessen Rechtsvorgänger angehört oder angehört hat.

C) **VERDIENSTNADELN**

Die bronzene Verdienstnadel kann ohne Rücksicht auf die Zeitdauer verliehen werden, wenn eine Gartenfreundin oder ein Gartenfreund sich besondere Verdienste innerhalb seines Vereins erworben hat. Es ist hierbei an die Ehrung der Gartenfreundinnen und Gartenfreunde zu denken, die im laufenden Einsatz die Stützen des Vereins sind.

Es sollten hier Kleingärtnerinnen und Kleingärtner berücksichtigt werden, die sich für die Belange des Vereins und seiner Mitglieder im weitgehendsten Maße einsetzen und immer da anzutreffen sind, wo in der Vereinsarbeit zuverlässige Kräfte benötigt werden.

Die silberne Verdienstnadel kann ohne Rücksicht auf die Zeitdauer verliehen werden bei außerordentlichen Verdiensten mit sichtbaren Erfolgen für die Organisation innerhalb eines Vereins. Es ist hierbei in erster Linie an Vorsitzende und Vorstandsmitglieder gedacht, die unter besonderem persönlichen Einsatz pachtmäßig gesicherte Dauerkleingartenanlagen in gutem Dauerkulturzustand erhalten und evtl. geschaffen haben.

Die goldene Verdienstnadel kann ohne Rücksicht auf die Zeitdauer verliehen werden für außerordentliche Verdienste um die Gesamtorganisation. Es müssen in außerordentlicher Arbeit erreichte, sichtbare Erfolge für das Kleingartenwesen mit Wirkung über den eigenen Verein hinaus vorliegen. Vorstandstätigkeit im Verein als solche genügt nicht. Die goldene Verdienstnadel wird ausschließlich von einem Vertreter des LV überreicht. Eine ausführliche Stellungnahme des Kreisverbandes ist notwendig.

D) DIE VERLEIHUNG DER NADEL ERFOLGT ENTWEDER:

- a) auf Antrag der Vereine oder der Kreisverbände oder
- b) durch den Landesverband selbst.

Der Landesverband ist berechtigt, für besondere Verdienste um das schleswig-holsteinische Kleingartenwesen Verdienstnadeln auch an solche Personen zu verleihen, die nicht Mitglied unserer Organisation sind. Beschlussfassendes Gremium ist der erw. LV-Vorstand.

E) EHRENVORSITZENDE/R

Gartenfreunde/innen, die aus der Funktion als Vorsitzende/r ausscheiden und diese in der Regel 3 Wahlperioden ausgeübt haben und sich über das übliche Maß hinaus für das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, können mit dem Titel *Ehrenvorsitzende/r* geehrt werden.

F) EHERENMITGLIEDER

Die bisher ernannten *Ehren-Beisitzer* werden weiterhin zum Kreisverbandsvorsitzendentag, zur Jahresmitgliederversammlung und zur Weihnachtssitzung des Landesverbandes eingeladen. *Weitere Ehrenbeisitzer werden in Zukunft nicht ernannt.*

G) ANTRÄGE

Sämtliche Anträge sind schriftlich unter genauer Angabe der Personalien und eingehender Begründung mit besonderem Antragsformular einzureichen. Ihnen muss ein Beschluss des erweiterten Vorstandes des entsprechenden Gremiums zugrunde liegen. Dieser Beschluss muss protokolliert und im Antrag unter Angabe des Datums der Vorstandssitzung angegeben werden.

Die bzw. der Auszuzeichnende darf bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.

Mitgliederversammlungen dürfen nicht mit der Verleihung von Nadeln befaßt werden. Vereinanträge werden vom Kreisverband befürwortet, nicht befürwortet oder aus eigener Kenntnis der bzw. des Auszuzeichnenden ergänzt. Mangelhafte, allgemein gehaltene und nicht genügend im Einzelnen begründete Anträge sind von den Kreisverbänden an die Vereine zurückzugeben.

Beabsichtigt der Landesverband oder der Kreisverband aus eigener Kenntnis der Verdienste der oder des Auszuzeichnenden, die Ehrennadel bzw. die Verdienstnadel zu verleihen, ohne daß ein Antrag des Vereins bzw. des Kreisverbandes vorliegt, so ist vom Kreisverband bzw. vom Verein eine Stellungnahme einzuholen.

Sorgfältige Überprüfung der Anträge muss unverrückbarer Grundsatz bleiben, wenn die Auszeichnungen nicht entwertet werden sollen.

Diese Richtlinien wurden auf der Vorstandssitzung des LV S-H der Gartenfreunde e.V. am 26. Juni 2014 in Ellerhoop beschlossen und sind gültig ab dem 01. Juli 2014

